

lung eines Menschen als eines gezeichneten Verbrechers fremd und alles, was auf eine solche Behandlung auch nur hindeuten könnte, ist sowohl im Verfahren als auch bei der Auswertung eines Strafverfahrens sorgfältig zu vermeiden.

Geht man von diesen Grundlagen aus, so kann unter Verwertung der Gedanken von FriebeI und Orschekowski⁵⁸, die zu Recht darauf hinweisen, daß die bisherige Definition der Schuld als einer schädlichen Einstellung zu weit ist und den eigentlichen Kern des Verschuldens nicht erfaßt, das Wesen strafrechtlicher Schuld⁵⁹ folgendermaßen bestimmt werden: *Das Wesen strafrechtlicher Schuld*, das sich bei beiden Schuldarten, dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit, zwar in unterschiedlichem Maße, aber doch gleichermaßen findet, *besteht in der subjektiven, verantwortungslosen, pflichtwidrigen Entscheidung des einzelnen zu objektiv gesellschaftsschädlichem, strafrechtlich zu Verbrechen und Vergehen erklärtem Verhalten, in der sich die Befangenheit des Individuums in gesellschaftsblinden, rückständigen oder gar geSeilschafts- bzw. staatsfeindlichen, ja menschenfeindlichen Auffassungen ausdrückt.* Strafrechtliche Schuld heißt auch zugleich, daß für den Täter die Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten gegeben war und er die ihm in der Gesellschaft (materiell wie geistig) gegebene reale Möglichkeit zu gesellschafts- und pflichtgemäßem, d. h. verantwortungsbewußtem Verhalten nicht genutzt hat.

Darauf auf bauend ergibt sich unser Vorschlag, folgende Schuldgrundsätze in das StGB aufzunehmen:

- 1. Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn sich der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten in verantwortungsloser Weise zu einem Verhalten entscheidet, das den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.**

Schuldarten sind Vorsatz und Fahrlässigkeit.

58. Vgl. W. FriebeI/W. Orschekowski, a. a. O., S. 1647. Die Verfasser machen darauf aufmerksam, daß die Bezugnahme auf die „Einstellung“ oder den „ideologischen Widerspruch“ noch zu unbestimmt und desorientierend für einen allgemeinen Schuld-begriff ist. Allerdings können wir ihren weiteren Vorstellungen, die fast zur Gleichsetzung von Tat und Schuld führen, nicht folgen.

59. Wir sprechen hier *betont* von *strafrechtlicher* oder *Kriminaiischuld*, um von vornherein anzudeuten, daß die getroffenen Feststellungen nicht ohne weiteres auf die Schuldproblematik des Zivilrechts oder anderer Rechtszweige übertragen werden dürfen.